

# Bebauungsplan "Hühnerbusch"- 6. Änderung

## Gemarkung Rossdorf Flur 14, Nr. 232/5, 232/8, 232/9, 232/11, 232/12, 232/14

# Gemeinde Rossdorf

### PLANZEICHNUNG

### TEXTTEIL

### VERFAHRENSNACHWEISE

Der nachstehende Textteil zum Bebauungsplan ist hinsichtlich seines räumlichen und rechtlichen Geltungsbereichs deckungsgleich mit dem in der Planzeichnung durch Planzeichen festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“, 6. Änderung. Die zeichnerischen und sonstigen Planfestsetzungen werden durch den nachfolgenden Textteil ergänzt. Der Festsetzungsgehalt der rechtskräftigen Ursprungs-Planfassung wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der gegenständlichen 6. Änderung des Bebauungsplans „Hühnerbusch“ durch die darin enthaltenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in allen Teilen vollinhaltlich ersetzt.

**B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB)**

- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**
  - Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind nur bis zu einer Bauhöhe von max. 0,3 m über der Höhe des anstehenden Geländes zulässig. Notwendige Stützmauern zur Abfangung von Geländeveränderungen sind davon ausgenommen und im Rahmen der Regelungen der HBO (Anl. 2, Ziffer 7) zulässig.
  - Heckenpflanzungen zur Einfriedung sind ausschließlich aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten, z. B. aus nachstehender Artenliste (Hinweis Teil C) in einer Mindestbreite von 1,0 Meter und bis zu einer Höhe von maximal 2,00 Meter zulässig; der Pflanzabstand zwischen den Einzelpflanzen darf 0,75 m nicht überschreiten. Die Abstände zu Nachbargrundstücken in Abhängigkeit von der Pflanzhöhe sind gemäß dem Nachbarrechtsgesetz zu beachten. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.
- Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)**
  - Sofern eine Gefährdung für das Grundwasser durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind befestigte Stellplätze / Abstellplätze mit wasserundurchlässiger oder teilbegrenzter Oberfläche (Rasengitter, Breifugenpflaster oder anderen versickerungsaktiven Materialien) auszubilden. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind unzulässig.
  - Barrierefreie Stellplätze: für den Ausbau barrierefreier Stellplätze können wahlweise auch wasserundurchlässige Oberflächenbeläge verwendet werden, sofern dies für eine zweckgebundene Nutzung geeigneter ist.
- Örtliche Bauvorschriften über die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
  - Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung für das Grundwasser durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserundurchlässig auszubilden (z.B. Breifugenpflaster, Rasengittersteine etc.).
  - Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.
- Verwenden von Niederschlagswasser (§ 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz - HWG)**
  - Anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist im Sinne des § 37 Abs. 4 HWG innerhalb der privaten Grundstücke zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
  - Sollte ein Zisternensystem zum Einsatz kommen, ist dieses aufreißsicher herzustellen.
  - Die Materialwahl für die Dachflächen ist so zu wählen, dass das Regenwasser nicht nachteilig beeinflusst wird und vor Ort versickert werden kann.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienst und Feuerwehr sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Es wird die Empfehlung gegeben, dass die Hausnummern beleuchtet sein sollten.

**4. Bodenschutz**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren. Die Fläche „Arheiliger Weg 1“ (ehemalige Tankstelle) führt in der Altflächendatei den Status „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“ mit dem Hinweis, dass bei Nutzungsänderungen bzw. Bodeneingriffen weiterer Handlungsbedarf besteht. Kenntnisse über verbliebene Schadstoffe im Boden fehlen für diese Fläche (Fl. 14, Nr. 232/11). Da nicht auszuschließen ist, dass sich ein denkbarer Mineralischaden dem Grundwasser mittel- bis langfristige Bodenschutzhörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz) gehalten, diesem Gefahrenverdacht nachzugehen (§ 9 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz), hierzu ist die Durchführung von Wand- und Sohlprobenungen unmittelbar nach dem Rückbau des Bestandsgebäudes im Plangebiet erforderlich. Diese Maßnahme ist von der Bauherrschaft zu dulden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)).

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahme Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde generell zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 HAltBodSchG). Wird die Freigabe nicht erteilt kann dies mitunter zu großen zeitlichen Verzögerungen führen, die jedoch hinzunehmen sind. Verzögerungen können vermieden werden, wenn die Bodenschutzbehörde frühzeitig in die Planverwirklichung eingebunden wird. Um zeitliche Verzögerungen sicher zu vermeiden, ist es der Bauherrschaft freigestellt, die erforderliche orientierende Untersuchung selbst zu veranlassen und das Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mitzuteilen.

**5. Pflanzenliste**

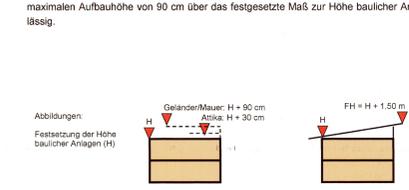
**5.1 Pflanzenliste I Baum- und Strauchgehölze für Heckenpflanzungen**

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe (m)
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 2
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	B 1
Amygdalus avellana	Felseneiche	N 3
Betula pendula	Hänge-Birke	B 1
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2
Colutea arborescens	Blausenstrauch	N 3
Cornus mas	Kornelkirsche	G 5
Cornus sanguinea	Roter Hartnagel	G 5
Corylus avellana	Hassel	G 3
Crataegus monogyna	Weißdorn	G 5
Euconymus europaeus	Pfaffenhütchen	G 5
Fagus sylvatica	Rot-Buche	B 1
Fraxinus excelsior	Eiche	B 1
Juglans regia	Walnuß	B 2
Ligustrum vulgare	Liguster	G 5
Lonicera xylosteum	Heslerkirsche	N 3
Malus domestica	Haus-Apfel	B 3
Malus sibirica	Holz-Apfel	B 3
Prunus avium	Vogel-Kirsche	B 2
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	G 5
Prunus padus	Trauben-Kirsche	G 5
Prunus spinosa	Schlehe	N 3
Pyrus communis	Hausbirne	B 2
Quercus petraea	Trauben-Eiche	B 1
Quercus robur	Stein-Eiche	B 1
Ribes alpinum	Johannisbeere	K 5
Ribes nigrum	Johannisbeere	K 5
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	K 5
Rosa arvensis	Acker-Rose	K 5
Rosa canina	Hunds-Rose	N 3
Rosa corifolia	Leder-Rose	K 5
Rosa gallica	Essig-Rose	K 5
Rosa glauca	Hesler-Rose	N 3
Rosa majalis	Zimt-Rose	N 3
Rosa pimpinifolia	Bibernell-Rose	K 5
Rosa rubiginosa	Wald-Rose	N 3
Rubus caesius	Krautbeere	K 5
Rubus fruticosus	Brombeere	N 3
Rubus idaeus	Himbeere	H 5
Salix caprea	Saule	G 5
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	G 5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	G 5
Sorbus aria	Mehlbeere	B 3
Sorbus aucuparia	Eibesbeere	B 3
Sorbus domestica	Speierling	B 2
Sorbus torminalis	Elsbeere	B 2
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	B 1
Tilia cordata	Winter-Linde	B 1
Ulmus caprificifolia	Feld-Ulm	B 1
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	G 5
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	G 5

**5.2 Pflanzenliste II Geeignete Bäume für den Verkehrsanlagen**

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe (m)
Acer campestre	Feldahorn	B2
Acer platanoides	Spitzahorn	B2
Aesculus carnea	Scharlach-Kastanie	B2
Carpinus betulus	Säulenhainbuche	B2
Corylus colurna	Baumhasel	B2
Crataegus laevigata	Rotdorn	B3
Pyrus calleryana „Charlyseer“	Staubbirne	B2
Sorbus aria	Mehlbeere	B3
Sorbus intermedia	Elsbeere	B3
Tilia cordata	Winterlinde	B2

NUTZUNGSSCHABLONE		
Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	
Grundflächenzahl (GRZ)	max. Höhe baulicher Anlagen	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
gemäß Textteil A 1.2	gemäß Textteil A 1.4	gemäß Textteil A 2
0,8	237,50 müNN	abweichend



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- Sonstige Planzeichen**

#### II. Hinweise

- Hinweise der Kartengrundlage**
- Sonstige Hinweise**

- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)**
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB):**
- Brand- und Katastrophenschutz**
- Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB):**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO): Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der im Planfestgesetzten Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß bis zu einer Tiefe von 1,5 m durch untergeordnete Bauteile (z. B. Treppen, Rampen, Überdachungen, technische Bauteile usw.) zulässig, wenn diese im Einzelnen nicht breiter als 10 m sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Ausnahme von der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO): Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der im Planfestgesetzten Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß bis zu einer Tiefe von 1,5 m durch untergeordnete Bauteile (z. B. Treppen, Rampen, Überdachungen, technische Bauteile usw.) zulässig, wenn diese im Einzelnen nicht breiter als 10 m sind.

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,60 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungs-träger zu errichten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mindestens 2 bar Fließdruck erforderlich. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu beschriften. Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z. B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienst und Feuerwehr sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Es wird die Empfehlung gegeben, dass die Hausnummern beleuchtet sein sollten.

**4. Bodenschutz**

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren. Die Fläche „Arheiliger Weg 1“ (ehemalige Tankstelle) führt in der Altflächendatei den Status „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“ mit dem Hinweis, dass bei Nutzungsänderungen bzw. Bodeneingriffen weiterer Handlungsbedarf besteht. Kenntnisse über verbliebene Schadstoffe im Boden fehlen für diese Fläche (Fl. 14, Nr. 232/11). Da nicht auszuschließen ist, dass sich ein denkbarer Mineralischaden dem Grundwasser mittel- bis langfristige Bodenschutzhörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz) gehalten, diesem Gefahrenverdacht nachzugehen (§ 9 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz), hierzu ist die Durchführung von Wand- und Sohlprobenungen unmittelbar nach dem Rückbau des Bestandsgebäudes im Plangebiet erforderlich. Diese Maßnahme ist von der Bauherrschaft zu dulden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)).

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahme Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde generell zu unterlassen. Die Bodenschutzbehörde hat über die Freigabe unverzüglich zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 HAltBodSchG). Wird die Freigabe nicht erteilt kann dies mitunter zu großen zeitlichen Verzögerungen führen, die jedoch hinzunehmen sind. Verzögerungen können vermieden werden, wenn die Bodenschutzbehörde frühzeitig in die Planverwirklichung eingebunden wird. Um zeitliche Verzögerungen sicher zu vermeiden, ist es der Bauherrschaft freigestellt, die erforderliche orientierende Untersuchung selbst zu veranlassen und das Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mitzuteilen.

**5. Pflanzenliste**

**5.1 Pflanzenliste I Baum- und Strauchgehölze für Heckenpflanzungen**

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe (m)
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 2
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	B 1
Amygdalus avellana	Felseneiche	N 3
Betula pendula	Hänge-Birke	B 1
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2
Colutea arborescens	Blausenstrauch	N 3
Cornus mas	Kornelkirsche	G 5
Cornus sanguinea	Roter Hartnagel	G 5
Corylus avellana	Hassel	G 3
Crataegus monogyna	Weißdorn	G 5
Euconymus europaeus	Pfaffenhütchen	G 5
Fagus sylvatica	Rot-Buche	B 1
Fraxinus excelsior	Eiche	B 1
Juglans regia	Walnuß	B 2
Ligustrum vulgare	Liguster	G 5
Lonicera xylosteum	Heslerkirsche	N 3
Malus domestica	Haus-Apfel	B 3
Malus sibirica	Holz-Apfel	B 3
Prunus avium	Vogel-Kirsche	B 2
Prunus mahaleb	Felsen-Kirsche	G 5
Prunus padus	Trauben-Kirsche	G 5
Prunus spinosa	Schlehe	N 3
Pyrus communis	Hausbirne	B 2
Quercus petraea	Trauben-Eiche	B 1
Quercus robur	Stein-Eiche	B 1
Ribes alpinum	Johannisbeere	K 5
Ribes nigrum	Johannisbeere	K 5
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	K 5
Rosa arvensis	Acker-Rose	K 5
Rosa canina	Hunds-Rose	N 3
Rosa corifolia	Leder-Rose	K 5
Rosa gallica	Essig-Rose	K 5
Rosa glauca	Hesler-Rose	N 3
Rosa majalis	Zimt-Rose	N 3
Rosa pimpinifolia	Bibernell-Rose	K 5
Rosa rubiginosa	Wald-Rose	N 3
Rubus caesius	Krautbeere	K 5
Rubus fruticosus	Brombeere	N 3
Rubus idaeus	Himbeere	H 5
Salix caprea	Saule	G 5
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	G 5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	G 5
Sorbus aria	Mehlbeere	B 3
Sorbus aucuparia	Eibesbeere	B 3
Sorbus domestica	Speierling	B 2
Sorbus torminalis	Elsbeere	B 2
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	B 1
Tilia cordata	Winter-Linde	B 1
Ulmus caprificifolia	Feld-Ulm	B 1
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	G 5
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	G 5

**5.2 Pflanzenliste II Geeignete Bäume für den Verkehrsanlagen**

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe (m)
Acer campestre	Feldahorn	B2
Acer platanoides	Spitzahorn	B2
Aesculus carnea	Scharlach-Kastanie	B2
Carpinus betulus	Säulenhainbuche	B2
Corylus colurna	Baumhasel	B2
Crataegus laevigata	Rotdorn	B3
Pyrus calleryana „Charlyseer“	Staubbirne	B2
Sorbus aria	Mehlbeere	B3
Sorbus intermedia	Elsbeere	B3
Tilia cordata	Winterlinde	B2

**6. Bauverbotszone**

Im Sinne § 9 Bundesfernstoffengesetz (FSrG) und § 23 Hessisches Straßengesetz (HSrG) sind innerhalb der im Planfestgesetzten Bauverbotszone hochbauliche Anlagen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.

**7. Kampfmittel**

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Kampfmittelräumdienstes wurde im Zuge des Bauplanverfahrens keine gesonderte Auswertung vorgenommen. Die Auskunft über einen begründeten Verdacht und das mögliche Auffinden von Bombenblindgängern hätte liefern können. Der Gemeinde Rossdorf als Plangeberin liegen keine Kenntnisse über begründete Verdachtsmomente oder über eine mögliche Munitionslastung vor. Dies entbindet bei kürftigen Bauvorhaben die Bauherrschaft jedoch nicht, sich vor Beginn der Baumaßnahmen über Verdachtsmomente zu informieren und Auskunft über eine mögliche Munitionslastung einzuholen. Erforderlichenfalls ist vor Baubeginn das Baufeld durch eine systematische Flächenabsuche zu untersuchen. Soweit im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.\*

### RECHTSVORSCHRIFTEN

- Geltende Rechtsvorschriften für den Bebauungsplan in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung:
- das Baugesetzbuch (BauGB)
  - die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
  - die Planzeichenverordnung (PlanzVO 90)
  - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG)
  - die Hessische Bauordnung (HBO)
  - das Hessische Wassergesetz (HWG)
  - das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
  - die Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- Aufstellungsvermerk (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB):** Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **05.12.2013** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hühnerbusch“ - 6. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **09.01.2014** ortsüblich bekannt gemacht.
- Vermerk über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB):** Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **05.12.2013** den Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und als Entwurf zur Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am **09.01.2014** ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom **09.01.2014** bis einschließlich **21.02.2014** öffentlich ausliegen.
- Vermerk über die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):** Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom **10.01.2014** um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
- Abwägungsvermerk:** Die Gemeindevertretung hat die aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Anregungen in ihrer Sitzung am **16.05.2014** geprüft und hierüber beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.
- Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):** Die Gemeindevertretung hat am **16.05.2014** als Sitzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan „Hühnerbusch“ - 6. Änderung besteht, bestehend aus Planteil mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird hiermit ausgeteilt.

Gemeindevorstand der Gemeinde Rossdorf, den 21.05.2014

Für den Gemeindevorstand: Bürgermeisterin

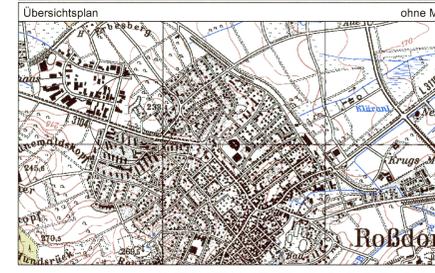
**6. Genehmigungsvermerk (§ 10 Abs. 2 BauGB):** Die Satzung über den Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

**7. Bekanntmachungsvermerk (§ 10 Abs. 3 BauGB):** Der Beschluss der Satzung wurde am **28.05.2014** ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Hühnerbusch“ - 6. Änderung, tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan als Satzung in Kraft.

Gemeindevorstand der Gemeinde Rossdorf, den 28.05.2014

Für den Gemeindevorstand: Bürgermeisterin

Gemeindevorstand der Gemeinde Rossdorf Erbacher Straße 1 64380 Rossdorf	Fassung Satzung Ausfertigung
Proj.-Nr.: 14.03P	gez. DH Datum der letzten Änderung 16.05.2014 Index A



**GEMEINDE ROSSDORF**

**Bebauungsplan**  
"Hühnerbusch"- 6. Änderung  
Gemarkung Rossdorf, Flur 14

Satzung

Maßstab 1:500 Blatt 1 von 1

**INFRA PRO**  
Ingenieur  
— GmbH & Co. KG  
Hüttenfelder Straße 7  
64653 Lorsch

Fon 06251 - 584 783 0  
Fax 06251 - 584 783 1  
mail mail@infra-pro.de  
web www.infra-pro.de

2451